BEBAUUNGSPLAN NR. 42 DER STADT HALTERN – AN DER CONZEALLEE –

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

MASSSTAB 1:500

3. AUSFERTIGUNG

Gemarkung Haltern - Stadt

Zeichenerklärung

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

MI	Mischgebiet
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
O	Offene Bauweise
0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschoßflächenzahl
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Straßenbegrenzungslinie
9m	Straßenbreite
	Verkehrsflächen
	öffentliche Grünfläche, Spielplatz
	Sporthalle
	Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern
	Beginn und Ende des linienhaften Anpflanzungsgebotes

Nachrichtliche bezw. hinweisliche Darstellung

P	Ruhender Verkehr
	Bestandsgaragen
376	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze mit Grenzvermarkung
	Wohn- bezw. Geschäftshaus mit Haus-Nr.
	Gewerbe- u. Wirtschaftsgebäude bezw. Garagen
	Flurgrenze
	Offene Halle

Rechtgrundlagen:

a) §§ 1, 2 u. 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) – BBauG –

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) – BauNVO –

c) Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

d) Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW vom 20.12.1978 (SGV. NW. 71342)

e) §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land NW (GV. NW. S. 475) – GO. NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt

Haltern, den 19.04.1983

Schwartz
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung.

Haltern, den 19.04.1983

Der Stadtdirektor
I.V.
Schulmeister
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 21.04.1983 nach § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Haltern, den 27.02.1985

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die gemäß § 2a BBauG vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan ist gemäß Beschluß des Rates der Stadt Haltern vom 21.04.1983 durchgeführt worden.

Haltern, den 27.04.1983

Der Stadtdirektor
I.V.
Schulmeister
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplan am 29.08.1985 gemäß §§ 2 und 10 BBauG und gemäß §§ 4 und 28 GO. NW als Satzung beschlossen

Haltern, den 11.09.1985

Der Rat der Stadt Haltern hat am 11.03.1985 nach § 2a (6) BBauG diesen Bebauungsplan und seine örtliche Bauregelung beschlossen

Haltern, den 16.04.1985

Der Ratsbeschluß des Rates der Stadt Haltern vom 21.04.1983 ist am 19.05.1983, der Offenlegungsabsicht des Rates der Stadt Haltern vom 14.03.1985 ist am 14.04.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haltern, den 12.04.1985

Der Stadtdirektor
I.V.
Schulmeister
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG über die Dauer einer Monats vom 29.04.1985 bis 29.05.1985 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung sind am 17.04.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haltern, den 11.09.1985

Der Stadtdirektor
I.V.
Schulmeister
Erster Beigeordneter

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 11.11.1985 Aktenzeichen 35.2.1-1206-Ha-116/85 genehmigt worden.

Münster, den 11.11.1985

Der Regierungspräsident
I.A.
(Siegel) gez. Ductziak
Oberregierungsbaurat

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung vom 11.11.1985, Az.: 35.2.1-1206-Ha-116/85 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung für jedermann am 12.12.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtskräftig.

Haltern, den 17.12.1985

Der Stadtdirektor
I.V.
Schulmeister
Erster Beigeordneter

Kennzeichnung bezw. Hinweis gemäß § 9 (5) BauG

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Textliche Festsetzungen gemäß § 1 (5 u. 9) BauNVO

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschoßfläche größer als 200 qm Geschoßfläche nicht zulässig.